

Inge Heuser-Losch
Marienstr. 21
53639 Königswinter

Jürgen Klute
Am Kachelstein 4
53639 Königswinter

Stadt Königswinter
Herrn Bürgermeister Peter Wirtz
Drachenfelsstr. 9-11
53639 Königswinter

entgegengekommen

am 04.12.2014
Der Bürgermeister
Vorstandsbüro
Stadt Königswinter
c. A. [Signature]

04.12.2014

Anmeldung des Bürgerbegehrens „Lemmerzbäder erhalten und sanieren“

Sehr geehrter Herr Wirtz,

hiermit melden wir nach § 26 Abs. 2 GO NRW an, dass wir in unserer Stadt das o. g. Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung durchführen möchten:

„Sind Sie dafür, die Lemmerzbäder als städtische Bäder zu erhalten und sie in Eigenregie der Stadt so bald wie möglich zu sanieren?“

Soweit die Umsetzung dieses Bürgerbegehrens nach Ihrer Auffassung Kosten verursacht, bitten wir Sie, uns unverzüglich eine Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW zukommen zu lassen. Aus unserer Sicht ist dies nicht der Fall.

Unser Bürgerbegehren zielt auch darauf ab, den Abschluss eines ÖPP-Vertrags über den Bau eines neuen Hallenbades in Oberpleis, die Privatisierung des Freibades und den Betrieb beider Bäder über einen unübersehbaren Zeitraum von 30 Jahren zu verhindern. Ein solcher Privatisierungsvertrag würde aus folgenden Gründen zu enormen Mehrkosten gegenüber dem Erhalt und der Sanierung der Lemmerzbäder in städtischer Regie führen:

Nach einem Gutachten des Architekten und Bausachverständigen Tamburro im Auftrag des Vereins „Rettet die Lemmerzbäder“ liegen die Sanierungskosten für das Lemmerz-Hallenbad bei ca. 3,7 Mio. € netto und damit deutlich unter den im November 2013 bekannt gegebenen Hallenbad-Neubaukosten aus dem Bestbieter-Angebot in Höhe von 8,5 Mio. € netto für eine Schwimmhalle mit 1,85 Meter Wassertiefe ohne jegliche Sprungbretter. Inzwischen wird darüber beraten, den Vertrag an den unterlegenen Bieter zu vergeben, der ein Hallenbad in Oberpleis bauen will. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Schwimmhalle in Oberpleis mit geringer Wassertiefe und ohne Sprungmöglichkeit die

überdurchschnittlich hohen Besucherzahlen im besser ausgestatteten Lemmerz-Hallenbad in der weitaus günstigeren Tallage erreicht. Die verminderten Einnahmen aus dem Besucherrückgang würden sehr bald zu einer Erhöhung der städtischen Zuschüsse führen. Die bisherigen Erfahrungen mit ÖPP-Badbetreiber-Modellen anderer Kommunen zeigen, dass solche Verträge mit unkalkulierbaren Auslastungsrisiken über einen Zeitraum von 30 Jahren nicht durchgehalten und durchgesetzt werden können und hohe Folgekosten mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund würde die Umsetzung unseres Bürgerbegehrens eine schwerwiegende Gefährdung städtischen Vermögens durch das in der Diskussion stehende ÖPP-Betreibermodell verhindern.

Selbstverständlich ist uns bekannt, dass der Stadtrat bereits mehrere Ausschreibungsverfahren für eine derartige Vertragsvergabe eingeleitet hat und dass gültige Ratsbeschlüsse im Grundsatz nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten mit einem Bürgerbegehren abgeändert werden können. Rein vorsorglich möchten wir näher begründen, dass wir unser Bürgerbegehren für zulässig halten und die bisherigen Ratsbeschlüsse zur Bäderprivatisierung die angesprochene Sperrwirkung nicht auslösen können:

1. Verwaltung und Berater im ÖPP-Verfahren hatten dem Stadtrat mitgeteilt, dass die Sanierungskosten für das Lemmerz-Hallenbad bei 6,5 Mio. € netto liegen. Diese Angaben wurden nicht mit einem Sachverständigengutachten belegt, aber als Hauptargument gegen die Sanierung des Lemmerz-Hallenbads und für den Hallenbau-Neubau im Rahmen eines langjährigen ÖPP-Betreibervertrags verwendet. Nach dem bereits erwähnten Tamburro-Gutachten liegen die Kosten für die Generalsanierung des Lemmerz-Hallenbades lediglich bei ca. 3,7 Mio. € netto. Dies wurde dem Stadtrat im Oktober 2014 bekanntgegeben. Damit hat sich die Entscheidungsgrundlage erheblich verändert. Aufgrund dieser erheblichen und entscheidungsrelevanten Abweichungen in den Annahmen über die Sanierungskosten haben bereits erneute Prüfungen seitens der Stadtverwaltung und erneute Beratungen in den Fraktionen begonnen. Nach herrschender Rechtsmeinung können vorherige Beschlüsse nach einer solch wesentlichen Änderung der Sachlage keine Verfristung eines Bürgerbegehrens herbeiführen.

2. Aus dem Ausschreibungsverfahren ist die Fa. Berndorf als Bestbieter hervorgegangen. Dem Bestbieter Fa. Berndorf wurde der Zuschlag unter der Bedingung erteilt, dass er eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft vorlegt. Allerdings wurde in den Ausschreibungsbedingungen von den Bietern nicht verlangt, eine Patronatserklärung vorzulegen. Der Bestbieter hat die Kriterien zur Eignung auch ohne Patronatserklärung erfüllt. Aus diesen Gründen ist die Stadt nicht berechtigt, im nach hinein eine Patronatserklärung für den Vertragsabschluss zu verlangen. Nach unserer Kenntnis hat der Bestbieter Fa. Berndorf sein Angebot nicht zurückgezogen, sondern die Stadt zu weiteren Verhandlungen u. a. über die geforderte Patronatserklärung aufgefordert. Die Stadt hat unseres Wissens keine vergaberechtskonformen Gründe gefunden, den Bestbieter Fa. Berndorf auszuschließen. Sie hat die Gespräche mit dem Bestbieter Fa. Berndorf einseitig beendet und damit das Ausschreibungsverfahren zur Bäderprivatisierung abgebrochen. Das beschlossene Regelungsprogramm zum Bädervergabeverfahren ist folglich hinfällig geworden und kann daher keine Sperrwirkung gegenüber einem Bürgerbegehren zur Bäderlandschaft entfalten.

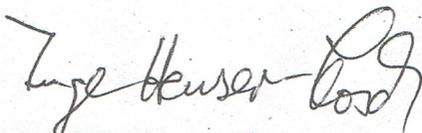
3. In der HPFA-Sitzung am 15.09.2014 wurde die Aufnahme von Verhandlungen mit dem unterlegenen und ausgeschiedenen Bieter Fa. Freizeitzentrum Siebengebirge beschlossen. Nach den Ausführungen unter Punkt 2 verstößt dieser Beschluss gegen das Vergaberecht. Außerdem ist die Gültigkeit dieses Beschlusses fraglich, weil die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, obwohl keine Geheimhaltungsgründe erkennbar sind. Der Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip führt zur Unwirksamkeit eines Beschlusses. Rechtswidrige unwirksame Beschlüsse können keine Sperrwirkung gegen ein Bürgerbegehren auslösen.

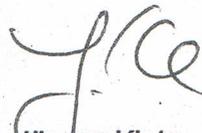
4. Außerdem lässt sich aus dem Beschluss des HPFA vom 15.09.2014 nicht erkennen, ob mit dem ehemaligen Bieter Fa. Freizeitzentrum Siebengebirge ein ÖPP-Vertrag mit Bau von Hallen- und Freibad abgeschlossen werden soll und was dieser hinsichtlich der Kosten und der Leistungen, insbesondere der Ausgestaltung der Bäder beinhaltet. Selbst wenn der einleitende Beschluss vom 15.09.2014 wirksam wäre, könnte er keine Sperrwirkung entfalten, da die Ausgestaltung des Vorhabens noch derart offen ist, dass das Für und Wider auch nicht einigermaßen verlässlich beurteilt werden kann.

Soweit Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, Einwände gegenüber unseren Standpunkten, insbesondere zur Zulässigkeit, haben, bitten wir Sie um frühzeitige Mitteilung, damit wir diese prüfen und gegebenenfalls berücksichtigen können. Gerne sind wir auch zu einem Gespräch bereit.

Bitte geben Sie uns baldmöglichst Antwort zur Frage der Kostenschätzung.

Mit freundlichen Grüßen


Inge Heuser-Losch


Jürgen Klute